



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 636 88 40
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Mathias Steffen
+41 31 636 88 40
mathias.steffen@be.ch

| | | | |
|-------------|----------|--|--|
| Eingang | G 10.22 | | |
| Visum | E. B. J. | | |
| Konto | | | |
| Auftrag Nr. | | | |
| val. | bez. | | |

G.-Nr.: 2022.DIJ.1022

5. Oktober 2022

Verfügung

A Aus den Akten

Planungsregion

Entwicklungsraum Thun

Gegenstand

Regionaler Richtplan Windenergie, bestehend aus:

- Teil B: Behördenverbindliche Festlegungen
 - Bezeichnung von regionalen Windenergiegebieten
 - Windenergiegebiete R1, R2, R3, R4, R5

sowie weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht Teil A
- Beilage zum Erläuterungsbericht: Methodik GIS-Auswertung und Kartendarstellung der Beurteilungskriterien, gegliedert nach Windenergieprüfraum

Mitwirkung

6. April 2020 bis 29. Mai 2020

Beschluss Delegiertenversammlung 14. Dezember 2021
Entwicklungsraum Thun

B Erwägungen

1. Vorgeschichte

1.1 Basierend auf den Vorgaben des Richtplans des Kantons Bern 2030, Massnahmenblatt C_21, und der Wegleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) «Anlagen zur Nutzung der Windenergie» hat der Entwicklungsraum Thun (ERT) ab 2018 die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Windenergieprüfräume aufgenommen. Mittels einer GIS-Analyse wurden die Planungsgrundlagen erhoben und bewertet. Der Planungs- und Interessenabwägungsprozess wurde mit einer Voranfragebeantwortung durch das Guichet Unique (GU) und der Schweizerischen Vogelwarte unterstützt. Durch die Erarbeitung des regionalen Richtplans Windenergie für den ERT wurden innerhalb der kantonalen Windenergieprüfräume neue regionale Windenergiegebiete definiert, in denen der Bau von grossen Windenergieanlagen (WEA; Gesamthöhe von mehr als 30 m) zulässig wird. Dazu wurden die sieben, ganz oder teilweise im Perimeter des ERT liegenden, kantonalen Windenergieprüfräume mit einer Positivplanung und unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen analysiert und – falls geeignet – in regionale Windenergiegebiete überführt. Dies führte zu der behördenverbindlichen Festlegung von vier regionalen Windenergiegebieten und vier weiteren langfristig zu prüfenden regionalen Windenergiegebieten (ausserhalb der kantonalen Prüfräume).

1.2 Die Bevölkerung ist im Rahmen der Mitwirkung in den Prozess einbezogen worden. Die Unterlagen lagen vom 6. April 2020 bis zum 29. Mai 2020 zur Mitwirkung auf. Sie wurde in der Kalenderwoche 15 im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Die Unterlagen waren online zugänglich und Mitwirkungseingaben konnten mittels vorbereitetem Fragebogen bis spätestens dem 29. Mai 2020 per E-Mail der Geschäftsstelle des ERT zugestellt werden. Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie (COVID-19) konnte die für den 16. April 2020 geplante Informationsveranstaltung nicht durchgeführt werden. Anstelle der Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung wurde deshalb eine Präsentation erarbeitet, welche die wesentlichen Inhalte des regionalen Richtplans zusammenfasste.

1.3 Am 25. September 2020, also nach der Mitwirkung aber vor Abschluss der Vorprüfungsphase des regionalen Richtplanes, wurde das Konzept Windenergie vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) veröffentlicht. Das Konzept formuliert die Position des Bundes, damit die Kantone die Bundesinteressen bei der Planung von WEA wahrnehmen können.

1.4 Vorprüfung

Am 17. August 2020 reichte der ERT die Unterlagen zum regionalen Richtplan Windenergie beim AGR zur Vorprüfung ein. Im Rahmen der Vorprüfung hat das AGR diverse Amts- und Fachstellen beigezogen. Gestützt auf deren Stellungnahmen sowie der Prüfung durch das AGR selber wurde der Planungsregion am 10. Juni 2021 der Vorprüfungsbericht zugestellt.

Das GU meldete im Rahmen der Vernehmlassung zurück, dass sie sich im Rahmen der Voranfrage des ERT mit den diversen Bundesstellen abgestimmt und bereits Stellung genommen hätten. In der Folge verzichtete das GU im Vorprüfungsverfahren auf eine erneute Stellungnahme.

Der ERT und das AGR haben im Anschluss an die Vorprüfung Bereinigungsgespräche mit dem Jagdinspektorat des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Abteilung Fachdienste und Ressourcen des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) geführt. Der ERT hat die Protokolle mit den Entscheidungen den jeweiligen Fachstellen zugestellt. In beiden Protokollen wurde festgehalten, dass mit den besprochenen Anpassungen die Vorbehalte stufengerecht bereinigt sind.

Im Protokoll zur Besprechung mit dem Jagdinspektorat wurde unter anderem festgehalten, dass die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach sich nach dem Bau einer WEA die betroffenen Vogelarten häufig an die WEA gewöhnen, zu belegen oder zu streichen ist.

Ein weiteres Bereinigungsgespräch zwischen dem AGR und dem ERT behandelte das Thema der Fledermausvorabklärungen. Gemäss Fachbericht der Abteilung Naturförderung des LANAT hätten bereits auf Stufe Richtplanung Fachpersonen zur Stellungnahme für die Schutzinteressen der Fledermäuse hinzugezogen werden müssen. Aussagen zu Vorkommen und Nutzung der Windenergiegebiete und der angrenzenden Umgebung durch Fledermäuse sind in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Der ERT fragte beim AGR an, abzuklären, ob eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Fledermäuse in die kommunale Nutzungsplanung delegiert werden könne.

Das AGR teilte im Nachgang der Besprechung mit, dass eine Festlegung des Gebietes R4 «Puntel» als Festsetzung nicht möglich sei, solange eine Fledermausart der roten Liste (grosse Hufeisennasen) vermutet werde. Die Region habe daher die Möglichkeit, die Kartierung der Fledermausgebiete durchzuführen, bevor sie die Planung zur Genehmigung einreiche. Sollte hierbei herauskommen, dass das Gebiet nicht oder nur Teile davon vom Einzugsgebiet der Fledermäuse betroffen sei, könne der Koordinationsstand für den Rest des Gebietes auf Festsetzung geändert werden.

Auf erneute Anfrage des ERT wurde zurückgemeldet, dass auch bei Fund der grossen Hufeisennase nicht das ganze Gebiet ausgeschlossen werden müsste und daher die Fledermausthematik nicht bereits auf Stufe Richtplanung genauer untersucht werden müsste. In erneuter Absprache mit dem ANF hat sich jedoch herausgestellt, dass auf Stufe Richtplanung sichergestellt werden muss, dass im Minimum drei WEA in einem festgesetzten Gebiet aufgestellt werden können. Das Gebiet R4 «Puntel» ist jedoch so klein, dass für das Aufstellen von drei WEA nicht mehr viel Spielraum besteht. Die Vorabklärungen zum Fledermausvorkommen müssen daher – auch gemäss Konzept Windenergie des Bundes – auf Stufe Richtplanung erfolgen.

2. Genehmigung

2.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) i.V.m. Art. 109 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) Vorschriften und Pläne der Planungsregionen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

2.2 Nach Anhörung der Planungsregion kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Autonomie der Planungsregion eingegriffen wird.

2.3 Anhörung nach Art. 61 Abs. 3 BauG

2.3.1 Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung des vorliegenden regionalen Richtplans Windenergie wurde festgestellt, dass die an der Delegiertenversammlung des Vereins ERT vom 14. Dezember 2021 beschlossene Vorlage nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist. Aus diesem Grund wurde die Planungsregion von der Genehmigungsbehörde (AGR) mit Schreiben vom 27. Juli 2022 im Sinne von Art. 61 Abs. 3 BauG angehört. Im Anhörungsschreiben wurde die Gemeinde aufgefordert, die nachfolgenden Punkte zu bereinigen:

- Die Planungsregion hat das Gebiet R4 «Puntel» auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» abzustufen, bis das Fledermausvorkommen überprüft wurde. Diese Abklärungen können entweder durch die Region oder einen möglichen künftigen Betreiber des Windparks (für die Erarbeitung einer Überbauungsordnung ohnehin erforderlich) getätigt werden.
- Die Aussage «Nach dem Bau gewöhnen sich Arten häufig an WEA» ist aus dem Erläuterungsbericht auf S. 11 zu streichen.
- Die zitierte Studie: Schlussbericht: «Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU)» (BFE, November 2016) im Kapitel 10.5.3 Literatur auf S. 61 ist zu streichen.

2.3.2 Antwortschreiben ERT zur Anhörung

Die Planungsregion nahm innert einmonatiger Frist zu den im Anhörungsschreiben aufgeführten Inhalten Stellung und erklärte sich bereit, die beiden letztgenannten Punkte von Amtes wegen streichen zu lassen. Zum erstgenannte Anhörungspunkt wurde im Antwortschreiben der Planungsregion erklärt, dass auf die Rückstufung der Massnahme R4 «Puntel» zu verzichten sei. Die Planungsregion führt in ihrem Schreiben aus, dass die Aussagen im Erläuterungsbericht zu den Fledermäusen stufengerecht seien und dass aus Sicht des Natur-, Ortsbild- und Landschaftschutzes und der Energienutzung eine Ausnahme von weniger als drei WEA vorteilhaft sein könnte. Werde die Erhebung der Daten erst auf Stufe Umsetzung gemacht, könne das Gebiet «Puntel» gleich wie andere Gebiete behandelt werden. Durch die Erhebung der nötigen Daten zu Beginn der Umsetzungsplanung könne diese auf aktuellen Grundlagen aufbauen.

2.3.3 Beurteilung der Stellungnahme des ERT durch das AGR

Die Forderung, dass weitere Abklärungen zu einem möglichen Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Fledermausart grosse Hufeisennase (Rote Liste CR, Nationale Priorität 1) auf Stufe Richtplanung gemacht werden müssen, ist begründet. Gemäss Konzept Windenergie Schweiz (2020) sind auf Stufe Richtplanung Vorabklärungen zu allfälligen Fledermausaktivitäten durchzuführen. Die im Bereinigungsgespräch vom 9. August 2021 vom ERT vorgeschlagene Aufnahme folgender Aussage in den Erläuterungsbericht genügt nicht als Vorabklärung zu den Fledermäusen: *«Die Abwägung und Vertiefung des Themas Fledermäuse wird an die kommunale Nutzungsplanung und die Projektierung delegiert. Im regionalen Richtplan werden dafür Rahmenbedingungen und Vorgaben gemacht wie zum Beispiel das Einholen eines Fachgutachtens für den Fledermausschutz. Die Interessenabwägung muss ergebnisoffen sein, so dass aufgrund eines Gutachtens bei zu grossen Konflikten ein Ausschluss des Gebietes möglich bleibt.»* Dem ERT wurde im Rahmen dieses Bereinigungsgespräch zurückgemeldet, dass dieser Punkt mit der ANF zusammen besprochen werden müsse. Hieraus hat sich ergeben, dass für die Gewährleistung des Schutzes der bundesrechtlich geschützten Fledermäuse auf Stufe Richtplanung Abklärungen durch eine Fachexpertin oder einen Fachexperten vorgenommen und Aussagen zu Vorkommen und Nutzung der Windenergiegebiete sowie der angrenzenden Umgebung durch Fledermäuse zu treffen sind. Nur durch diese Abklärungen kann sichergestellt werden, ob und wo ein Fledermausvorkommen der grossen Hufeisennase vorhanden ist. Erst anschliessend lässt sich beurteilen, ob im Gebiet «Puntel» mindestens drei Windturbinen aufgestellt werden können. Die Verschiebung auf Stufe Nutzungsplanung würde dazu führen, dass auf dieser Stufe zwei nationale Interessen gegenüberstehen würden. Gemäss Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans 2030 sind auf Stufe Richtplanung in einer qualifizierten Interessensabwägung Konflikte mit öffentlichen Interessen wie Wildtierschutz durchzuführen (Rückseite 1 von 3, Ziffer 5). Ohne die Abklärungen durch eine Expertin bzw. einen Experten ist dies nicht möglich. Dies kann im Gebiet «Puntel» dazu führen, dass die vom Richtplan geforderte minimale Anzahl von drei WEA nicht gebaut werden können. Damit weniger als drei Windturbinen gebaut werden dürften, müsste dies nicht nur aus Gründen des Naturschutzes, sondern in Kombination mit der Energienutzung vorteilhafter sein (vgl. Massnahmenblatt C_21, Rückseite 1 von 3, Ziffer 1). Dies ist im Gebiet «Puntel» nicht gegeben. Die Abklärungen sind im Gegensatz zu anderen Windenergiegebieten in «Puntel» durchzuführen, da hier ein Vorkommen der vom Aussterben bedrohten grossen Hufeisennase der nationalen Priorität 1 vermutet wird und das Gebiet R4 «Puntel» verglichen mit anderen Windenergiegebieten klein ausfällt. In einem kleinen Windenergiegebiet wie Puntel ist die Wahrscheinlichkeit deshalb sehr hoch, dass im Falle des Fledermausvorkommens das ganze Gebiet betroffen sein wird.

Der Antrag auf Verzicht auf eine Rückstufung der Massnahme R4 «Puntel» ist daher abzuweisen.

3. Kosten

- 3.1 Genehmigungen von Richtplanungen sind gebührenfrei (vgl. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21]).

- 3.2 Im Verwaltungsverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

C Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der von der Delegiertenversammlung der Planungsregion ERT am 14. Dezember 2021 beschlossene regionale Richtplan Windenergie wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei von Amtes wegen:
 - das Windenergiegebiet R4 «Puntel» auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft wird;
 - die Aussage «Nach dem Bau gewöhnen sich Arten häufig an WEA» aus dem Erläuterungsbericht auf S. 11 gestrichen wird; und
 - die zitierte Studie Schlussbericht: «Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU)» (BFE, November 2016) im Kapitel 10.5.3 Literatur auf S. 61 gestrichen wird.
2. Die Planungsregion ERT wird angewiesen, diese Genehmigung den gemäss Art. 61a Abs. 2 Bst. c BauG beschwerdebefugten Gemeinden mittels Publikation im amtlichen Anzeiger zu eröffnen. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Vorliegen des rechtskräftigen Beschwerdeentscheids hat die öffentliche Bekanntmachung gemäss Dispositiv-Ziffer 3 dieser Verfügung zu erfolgen.
3. Die Planungsregion ERT wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).
4. Es werden weder Gebühren erhoben noch Parteikosten gesprochen.
5. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
 - **der Planungsregion ERT** unter Beilage von 2 Ex. der genehmigten Planung.
6. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Thun (1 Ex.); und
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.).
7. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung amtliche Bewertung der Grundstücke;
 - der Abteilung Naturförderung (LANAT);
 - dem Jagdinspektorat (LANAT);
 - der Fachstelle Boden (LANAT);
 - der Denkmalpflege des Kantons Bern;
 - dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern;
 - dem Amt für Umwelt und Energie (AUE; Fachbereich Energie);
 - der Abteilung Immissionsschutz (AUE);
 - dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I;
 - dem Amt für Wasser und Abfall;

- dem Guichet Unique;
- der Regionalkonferenz Emmental;
- der Regionalkonferenz Oberland–Ost;
- der Regionalkonferenz Bern–Mittelland;
- der Bergregion Obersimmental–Saanenland;
- AGR/O+R: ROS, MIB und WAB; sowie
- AGR/KPL: BER und RIB.

8. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und des genehmigten regionalen Richtplans Windenergie sind für das Archiv des AGR bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Martin Gugger, Rechtsanwalt
Vorsteher-Stv

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1
BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem
gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.